

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2008/0180(CNS)

18.12.2008

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz von Tieren
zum Zeitpunkt der Tötung
(KOM(2008)0553 – C6-0451/2008 – 2008/0180(CNS))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Janusz Wojciechowski

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	27

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
(KOM(2008)0553 – C6-0451/2008 – 2008/0180(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0553),
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0451/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0000/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat zwei Gutachten über die Tierschutzaspekte der wichtigsten Systeme zur Betäubung und Tötung bestimmter Tierarten angenommen: ein Gutachten über die Tierschutzaspekte der wichtigsten Systeme zur Betäubung und Tötung der bedeutendsten

Geänderter Text

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat zwei Gutachten über die Tierschutzaspekte der wichtigsten Systeme zur Betäubung und Tötung bestimmter Tierarten angenommen: ein Gutachten über die Tierschutzaspekte der wichtigsten Systeme zur Betäubung und Tötung der bedeutendsten

Nutztierarten (2004) und ein Gutachten über die Tierschutzaspekte der wichtigsten Systeme zur Betäubung und Tötung kommerziell genutzter Hirsche, Ziegen, Kaninchen, Strauße, Enten, Gänse und Feldhühner (2006). Damit diesen wissenschaftlichen Gutachten Rechnung getragen wird, sollten die Gemeinschaftsvorschriften auf diesem Gebiet auf den neuesten Stand gebracht werden. Die Empfehlungen, den Einsatz von Kohlendioxid bei Schweinen und Geflügel **sowie den Einsatz von Wasserbadbetäubern bei Geflügel** schrittweise einzustellen, wurden nicht in den Vorschlag eingearbeitet, da die Folgenabschätzung ergeben hat, dass dies derzeit in der EU aus wirtschaftlicher Sicht nicht tragbar ist. Auch andere Empfehlungen sollten nicht in diese Verordnung einfließen, da sie sich auf technische Parameter beziehen, die in Durchführungsvorschriften oder Verhaltenskodizes festgelegt werden sollten. Empfehlungen zu Zuchtfischen wurden nicht in der Vorschlag aufgenommen, da weitere wissenschaftliche Gutachten und eine Bewertung aus wirtschaftlicher Sicht erforderlich waren.

Nutztierarten (2004) und ein Gutachten über die Tierschutzaspekte der wichtigsten Systeme zur Betäubung und Tötung kommerziell genutzter Hirsche, Ziegen, Kaninchen, Strauße, Enten, Gänse und Feldhühner (2006). **2001 hat der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz (SCAHAW) einen Bericht über den Tierschutz in der Pelzindustrie angenommen, der eine Analyse der in den Pelztierfarmen angewendeten Tötungsmethoden enthält.** Damit diesen wissenschaftlichen Gutachten Rechnung getragen wird, sollten die Gemeinschaftsvorschriften auf diesem Gebiet auf den neuesten Stand gebracht werden. Die Empfehlungen, den Einsatz von Kohlendioxid bei Schweinen und Geflügel schrittweise einzustellen, wurden nicht in den Vorschlag eingearbeitet, da die Folgenabschätzung ergeben hat, dass dies derzeit in der EU aus wirtschaftlicher Sicht nicht tragbar ist. Auch andere Empfehlungen sollten nicht in diese Verordnung einfließen, da sie sich auf technische Parameter beziehen, die in Durchführungsvorschriften oder Verhaltenskodizes festgelegt werden sollten. Empfehlungen zu Zuchtfischen wurden nicht in der Vorschlag aufgenommen, da weitere wissenschaftliche Gutachten und eine Bewertung aus wirtschaftlicher Sicht erforderlich waren.

Or. en

Begründung

Der Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz enthält eine Analyse der in den Pelztierfarmen in der EU verwendeten Tötungsmethoden unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Durch gut geschultes und qualifiziertes Personal verbessern sich die Bedingungen, unter denen Tiere behandelt werden. Zu den Fachkenntnissen hinsichtlich des Tierschutzes gehören Kenntnisse über die grundlegenden Verhaltensweisen und die Bedürfnisse der betreffenden Tierart sowie über Anzeichen des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens. Auch technische Kenntnisse bezüglich der eingesetzten Betäubungsgeräte zählen dazu. Personal, das Tiere zum Zweck des menschlichen Verzehrs tötet ***bzw. die die saisonale Tötung von Pelztieren beaufsichtigt***, sollte daher über einen Sachkundenachweis im Hinblick auf die durchzuführenden Tätigkeiten verfügen müssen. ***Es stünde allerdings in keinem angemessenen Verhältnis zu den Zielen, einen Sachkundenachweis von sonstigem Personal zu verlangen, das Tiere tötet.***

Geänderter Text

(27) Durch gut geschultes und qualifiziertes Personal verbessern sich die Bedingungen, unter denen Tiere behandelt werden. Zu den Fachkenntnissen hinsichtlich des Tierschutzes gehören Kenntnisse über die grundlegenden Verhaltensweisen und die Bedürfnisse der betreffenden Tierart sowie über Anzeichen des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens. Auch technische Kenntnisse bezüglich der eingesetzten Betäubungsgeräte zählen dazu. Personal, das Tiere zum Zweck des menschlichen Verzehrs ***und der Pelzherstellung*** tötet, sollte daher über einen Sachkundenachweis im Hinblick auf die durchzuführenden Tätigkeiten verfügen müssen.

Or. en

Begründung

Es ist inkonsequent, das für die Tötung von jährlich 25 Millionen Tieren auf Pelztierfarmen in der EU zuständige Personal von der Verpflichtung auszunehmen, über einen Sachkundenachweis verfügen zu müssen, vor allem da die Tötungsmethoden ein gewisses technisches Wissen erfordern.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 enthält eine Liste der Betriebe, aus denen

Geänderter Text

(32) Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 enthält eine Liste der Betriebe, aus denen

bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen. Für die Zwecke dieser Liste sollten die allgemeinen und zusätzlichen Vorschriften berücksichtigt werden, die gemäß der vorliegenden Verordnung für Schlachthöfe gelten.

bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen. Für die Zwecke dieser Liste sollten die allgemeinen und zusätzlichen Vorschriften berücksichtigt werden, die gemäß der vorliegenden Verordnung für Schlachthöfe gelten. **Die Kommission sollte gewährleisten, dass die Einfuhr von für den Binnenmarkt bestimmtem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus Drittstaaten mit den in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Regelungen übereinstimmen.**

Or. en

Begründung

Eine Übereinstimmung der Regelungen ist wichtig, um Störungen des Marktes zu verhindern.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „ähnliche Tätigkeiten“: Tätigkeiten, die zeitlich und örtlich mit der Tötung von Tieren in Zusammenhang stehen, wie etwa ihre Handhabung, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung;

Geänderter Text

b) „ähnliche Tätigkeiten“: Tätigkeiten, die zeitlich und örtlich mit der Tötung von Tieren in Zusammenhang stehen, wie etwa ihre Handhabung, **Abladung**, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung;

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, klarzustellen, dass sich diese Schutzmaßnahmen auch auf das Abladen der Tiere bei ihrer Ankunft am Schlachthof erstrecken.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Fleischerzeugnisse, die bei nach religiösen Riten vorgenommenen Schlachtungen gewonnen werden, sind zu kennzeichnen.

Or. en

Begründung

Um Unklarheiten zu vermeiden und dem Verbraucher die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, sollen alle Erzeugnisse, die entsprechend dieser Ausnahmeregelung hergestellt wurden, gekennzeichnet werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die zuständige Behörde kann die Standardarbeitsanweisungen ändern, wenn sie eindeutig nicht mit den allgemeinen Bestimmungen und Anforderungen dieser Verordnung in Einklang stehen.

Or. en

Begründung

Dieser Mechanismus ist erforderlich, damit die zuständige Behörde die Unternehmer veranlassen kann, eindeutig unzureichende Standardarbeitsanweisungen zu ändern.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Über die Tötung von Pelztieren führt eine Person Aufsicht, die über einen Sachkundenachweis im Sinne des Artikels 18 verfügt, der alle Tätigkeiten unter ihrer Aufsicht abdeckt. **entfällt**

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll eine Wiederholung vermieden werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Ein Tier darf nicht ruhig gestellt werden, wenn die für seine Betäubung oder Tötung zuständige Person nicht für ihre Aufgabe bereitsteht.

Or. en

Begründung

Die Ruhigstellung kann bei Tieren starken Stress auslösen und es ist wichtig, dass sie nur eine möglichst kurze Zeit in dem Gerät oder der Anlage zur Ruhigstellung verbringen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die ordnungsgemäße Umsetzung der genannten Überwachungsverfahren muss

vom amtlichen Tierarzt systematisch kontrolliert werden, und es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Bei den Tierschutzkontrollen durch den amtlichen Tierarzt muss zudem überprüft werden, ob die in den Standardarbeitsanweisungen enthaltenen Schlüsselparameter eingehalten werden.

Or. en

Begründung

Im Vorschlag der Kommission findet sich kein Verweis auf die Überwachungsfunktion des amtlichen Tierarztes, die bereits in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit ihren besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs festgelegt ist. Die Rolle des amtlichen Tierarztes bei der Durchsetzung dieser Verordnung ist jedoch wesentlich und muss daher besonders hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten nicht für Schlachthöfe, in denen jährlich weniger als 1 000 Säugetiere oder 150 000 Stück Geflügel geschlachtet werden.

Geänderter Text

(5) Schlachthöfe, in denen jährlich weniger als 1 000 Säugetiere oder 150 000 Stück Geflügel geschlachtet werden, ***können von einem Tierschutzbeauftragten geführt werden; das Verfahren der Erteilung eines Sachkundenachweises ist gemäß den von der zuständigen Behörde festgelegten Spezifikationen zu vereinfachen.***

Or. en

Begründung

Unabhängig von seiner Größe muss jeder Schlachthof über einen Tierschutzbeauftragten verfügen. Bei kleineren Schlachthöfen ist es möglicherweise ausreichend, einfach einen der Mitarbeiter zum Tierschutzbeauftragten zu ernennen. Möglich wäre es auch, den Lebensmittelunternehmer selbst als Tierschutzbeauftragten zu benennen.

Es wird nicht nötig sein, einen Schulungskurs zu absolvieren. Das Verfahren könnte vereinfacht werden, indem der amtliche Tierarzt die Schulung und die Bewertung vor Ort durchführt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten können den in Absatz 1 genannten Referenzzentren die Befugnis übertragen, die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durch die Betreiber von Schlachtbetrieben zu kontrollieren.

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten ist eine stärkere Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über Schlachtungen erforderlich. Die Kontrolle kann von den Referenzzentren durchgeführt werden, falls dies im nationalen Recht erlaubt ist.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Unternehmer dazu ***auffordern***, ihre Standardarbeitsanweisungen zu ändern und insbesondere die Produktion zu drosseln oder zu beenden;

a) die Unternehmer dazu ***verpflichten***, ihre Standardarbeitsanweisungen zu ändern und insbesondere die Produktion zu drosseln oder zu beenden;

Or. en

Begründung

Bei Nichteinhaltung der Verordnung sollte die zuständige Behörde die Möglichkeit haben, Unternehmer nicht nur aufzufordern, sondern zu verpflichten, die in Artikel 19 a vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bis zum 31. Dezember 2014 können die Mitgliedstaaten Personen, die eine ununterbrochene Berufserfahrung von mindestens [zehn] Jahren nachweisen, Sachkundenachweise im Sinne des Artikels 18 **ohne** Prüfung ausstellen.

Geänderter Text

(2) Bis zum 31. Dezember 2014 können die Mitgliedstaaten Personen, die eine ununterbrochene Berufserfahrung von mindestens [zehn] Jahren nachweisen, Sachkundenachweise im Sinne des Artikels 18 **nach einer vereinfachten** Prüfung ausstellen.

Or. en

Begründung

Eine „ununterbrochene Berufserfahrung von mindestens [zehn] Jahre“ bietet keinesfalls eine Gewährleistung ausreichender Sachkunde und könnte im Gegenteil gar bedeuten, dass sich falsche Arbeitsmethoden festgesetzt haben. Auch Personen, die eine ununterbrochene Berufserfahrung von mindestens [zehn] Jahren nachweisen können, sollten eine Prüfung ablegen müssen, wenn diese auch vereinfacht sein kann.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Kapitel I – Tabelle 1 – Nummer 2 – Tierkategorie

Vorschlag der Kommission

Wiederkäuer mit einem Höchstgewicht von 10 kg, Geflügel und Hasentiere.

Geänderter Text

Wiederkäuer mit einem Höchstgewicht von 10 kg, **andere Wiederkäuer, die in einem nach religiösen Riten durchgeführten Verfahren getötet werden sollen**, Geflügel und Hasentiere

Or. en

Begründung

The Commission proposal prohibits the use of the non-penetrating captive bolt for all ruminants over 10kg as non-penetrating captive bolts are not as effective as penetrating captive bolts. However, some Muslims authorities permit the use of non-penetrating captive bolts (but not of penetrating captive bolts) and it would be regrettable if the Regulation were to prevent the use of non-penetrating captive bolts for Halal slaughter as the alternative may be that the animals would not be stunned at all. Some recent studies show that non-

penetrative captive bolts are only 5 % less effective than penetrating captive bolts.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Kapitel I – Tabelle 2 – Nummer 2 – Tierkategorie

Vorschlag der Kommission

Alle Arten, ausgenommen Lämmer und Ferkel mit einem Lebendgewicht von weniger als 5 kg und Rinder.

Geänderter Text

Alle Arten, ausgenommen Lämmer und Ferkel mit einem Lebendgewicht von weniger als 5 kg, **Füchse, Chinchillas** und Rinder.

Or. en

Begründung

Farmed foxes are fearful of people, and the handling required for restraint and insertion of a rectal electrode and mouth electrode is very distressing to the animals.

Moreover, head to tail stunning may not cause immediate unconsciousness and it can be difficult to ensure unconsciousness before cardiac fibrillation. The American Veterinary Medical Association has concluded that techniques which apply electrical current from head to tail are unacceptable and recommends that electrocution is not used as a method of euthanasia, in particular because of the difficulty in ensuring loss of consciousness prior to cardiac fibrillation. The same concerns arise for 'ear to tail' electrocution of chinchillas. The reference in the sixth column of the Table to point 3 of Chapter II of Annex I is deleted as point 3 deals with head-only stunning and therefore should not be referred to in this part of the Table which deals with head-to-back killing.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Kapitel I – Tabelle 3 – Nummer 1 – Tierkategorie

Vorschlag der Kommission

Schweine, Geflügel **und Pelztiere**.

Geänderter Text

Schweine **und** Geflügel.

Or. en

Begründung

Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz stellt in seinem Bericht aus dem Jahr 2001 fest, dass Amerikanische Nerze Kohlendioxid „als sehr unangenehm empfinden“ und empfiehlt, die Tötung Amerikanischer Nerze mit Hilfe von Kohlendioxid zu vermeiden und humane Methoden zu entwickeln. In einem neuen Bericht des Advisory Committee on Animal Health and Welfare, eines unabhängigen Gremiums, das das Irische

Landwirtschaftsministerium berät, wird der Schluss gezogen, dass die Verwendung von Kohlendioxid für die Tötung Amerikanischer Nerze inakzeptabel ist und nicht gestattet werden sollte.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Kapitel I – Tabelle 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die gesamte Nummer 5 entfällt

Or. en

Begründung

The Commission's proposal permits the use of carbon monoxide produced by an engine for killing fur animals. Gas from an engine may contain pollutants and so the proposed Regulation requires it to be filtered. However, the 2001 report by the Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare points out that filtered exhaust gases induce unconsciousness more slowly than pure carbon monoxide, and are preceded by excitation and convulsions. A new report by the Irish Scientific Advisory Committee on Animal Health and Welfare has concluded that the use of carbon monoxide, from exhaust gasses, for killing mink is not acceptable and should not be permitted. Carbon monoxide should only be supplied from a pure source and the use of carbon monoxide produced by an engine should be prohibited.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Kapitel II – Nummer 3.1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3.1 Bei der Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung werden die Elektroden so angesetzt, dass der Strom das Gehirn durchfließt.

3.1 Bei der Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung werden die Elektroden so angesetzt, dass der Strom das Gehirn durchfließt. ***Die Elektroden müssen mindestens drei Sekunden lang fest an den Kopf des Tieres angesetzt werden.***

Or. en

Begründung

Die Elektroden müssen lange genug an den Kopf angesetzt werden, um zuverlässig eine wirksame Betäubung von ausreichender Dauer herbeizuführen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Kapitel II – Punkte 4.1 und 4.2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4.2 Füchse

entfällt

An Maul und After werden Elektroden angesetzt und es wird ein Strom mit einer Mindeststromstärke von 0,3 Ampere und einer Mindestspannung von 110 Volt für mindestens drei Sekunden angewandt.

4.3 Chinchillas

An Ohr und Schwanz werden Elektroden angesetzt und es wird ein Strom mit einer Mindeststromstärke von 0,57 Ampere für mindestens 60 Sekunden angewandt.

Or. en

Begründung

Farmed foxes are fearful of people, and the handling required for restraint and insertion of a rectal electrode and mouth electrode is very distressing to the animals. Moreover, head to tail stunning may not cause immediate unconsciousness and it can be difficult to ensure unconsciousness before cardiac fibrillation. The American Veterinary Medical Association has concluded that techniques which apply electrical current from head to tail are unacceptable and recommends that electrocution is not used as a method of euthanasia, in particular because of the difficulty in ensuring loss of consciousness prior to cardiac fibrillation. The same concerns arise for 'ear to tail' electrocution of chinchillas.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Kapitel II – Nummern 5.2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5.2a Ab dem 1. Januar 2019 darf wahrnehmungsfähiges Geflügel nicht mehr kopfüber eingehängt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Schlachthöfe, in denen weniger als 150 000 Stück Geflügel pro Jahr geschlachtet werden. Bis das

Verbot der Einhängung in Kraft tritt, darf das Geflügel vor der Betäubung oder der Tötung höchstens eine Minute in eingehängtem Zustand verbringen.

Or. en

Begründung

Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ist der Auffassung, dass Einhängen „extremen Stress auslöst“ und „außerordentlich schmerzhaft“ ist. Die Verwendung dieser Methode sollte schrittweise eingestellt und durch die Tötung durch Gas ersetzt werden; die elektrische Betäubung sollte nur dann weiterhin angewendet werden, wenn ein System entwickelt wird, das nicht die Aufhängung wahrnehmungsfähiger Vögel einschließt. Der Wissenschaftliche Ausschuss hat empfohlen, den höchstzulässigen Zeitraum, während dessen Geflügel aufgehängt sein darf, auf eine Minute zu beschränken.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Kapitel II – Nummer 5.3 – Tabelle 2 – Frequenz – Zeile 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

400 bis **1 500 Hz**

400 bis **800 Hz**

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission gestattet die Verwendung von Stromstärken bis zu 1 500 Hz zur Betäubung von Geflügel. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen deutlich, dass hohe Stromstärken (über ca. 800 Hz) in vielen Fällen zur Folge haben, dass die betäubende Wirkung nicht eintritt. Derartig hohe Stromstärken sollten nicht gestattet sein.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Kapitel II – Nummer 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Kohlendioxid in Konzentrationen über 30 % darf nicht verwendet werden, um Geflügel in einem Schlachthof zu betäuben oder zu töten. Derartige Konzentrationen sind lediglich bei der

Tötung von überschüssigen Küken oder für Zwecke der Seuchenbekämpfung zulässig.

Or. en

Begründung

The Scientific Panel on Animal Health and Welfare of the European Food Safety Authority concluded that more than 30% of CO₂ is aversive for poultry and may cause pain and respiratory distress before loss of consciousness. Accordingly, the use of concentrations of CO₂ above 30% should not be permitted on conscious animals in commercial slaughterhouses but only for disease control on farms and killing of surplus chicks. Only one gas mixture containing over 30% of CO₂ has been established by scientific research as being relatively humane and an exception for this is included in point 7.3. Any other gas mixture with a concentration of CO₂ over 30% must be approved for use under the terms of the Regulation before being used.

CO₂ is not an acceptable method for ducks and geese as, being aquatic birds, they are highly resistant to gassing techniques.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Kapitel II – Nummer 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Absatz 2 findet nicht auf ein zweiphasiges Verfahren in Schlachthöfen Anwendung, bei dem in der ersten Phase ein Gasgemisch aus 40 % CO₂, 30 % Sauerstoff und 30 % Stickstoff für die Dauer von mindestens 30 Sekunden zur Betäubung von Masthühnern eingeleitet wird, und in der zweiten Phase, wenn die Tiere bereits bewusstlos sind, mit 80 % CO₂ angereicherte Luft verwendet wird, um die Tiere zu töten.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Kapitel II – Nummer 7 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1c. Kohlendioxid darf nicht zur
Betäubung oder Tötung von Enten und
Gänsen angewendet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Kapitel II – Punkt 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***9. Kohlenmonoxid in Verbindung mit
anderen Gasen (bei Pelztieren)*** ***entfällt***

***9.1 Von einem Motor erzeugtes Gas, das
speziell für diesen Zweck angepasst
wurde, kann verwendet werden, sofern bei
Versuchen nachgewiesen wurde, dass das
eingesetzte Gas***

(a) auf geeignete Weise abgekühlt wurde;

(b) ausreichend gefiltert wurde;

(c) keine Reizstoffe oder -gase enthält.

***9.2 Die Tiere werden erst in die Kammer
gebracht, wenn die Mindestkonzentration
an Kohlenmonoxid erreicht ist.***

Or. en

Begründung

The Commission's proposal permits the use of carbon monoxide produced by an engine for killing fur animals. Gas from an engine may contain pollutants and so the proposed Regulation requires it to be filtered. However, the 2001 report by the Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare points out that filtered exhaust gases induce unconsciousness more slowly than pure carbon monoxide, and are preceded by excitation and convulsions. A new report by the Irish Scientific Advisory Committee on Animal Health and Welfare has concluded that the use of carbon monoxide, from exhaust gasses, for killing mink

is not acceptable and should not be permitted. Carbon monoxide should only be supplied from a pure source and the use of carbon monoxide produced by an engine should be prohibited.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 4.1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4.1a Elektrobetäubungsgeräte müssen:

(a) mit einem akustischen oder optischen Signal die Dauer der Stromeinwirkung anzeigen;

(b) an einen Spannungs- und Strommesser im Sichtfeld der ausführenden Person angeschlossen sein.

Or. en

Begründung

Diese Vorschriften befinden sich in der geltenden Richtlinie, jedoch nicht in dem Vorschlag für eine Verordnung. Sie sind sinnvoll, weil sie gewährleisten, dass der für die Betäubung zuständige Mitarbeiter weiß, über welchen Zeitraum das Gerät angewendet wurde und welche Voltstärke und Stromart verwendet werden. Daher sind diese Vorschriften in die Verordnung aufzunehmen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Punkt 1.8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, die Tiere ruhig zu stellen oder bewegungsunfähig zu machen oder zu veranlassen, sich zu bewegen.

Or. en

Begründung

Diese Vorschrift befindet sich in der geltenden Richtlinie (Anhang B Nummer 4), ist jedoch

nicht in den Vorschlag für eine Verordnung aufgenommen worden. Sie ist sinnvoll, weil sie dem Missbrauch von elektrischen Betäubungsgeräten vorbeugt und sollte daher auch in die Verordnung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1.8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1.8b Tiere, die nicht gehen können, dürfen nicht zum Schlachtplatz gezogen werden, sondern müssen dort getötet werden, wo sie liegen.

Or. en

Begründung

Werden Tiere, die nicht gehen können, zum Schlachtplatz gezogen, verursacht dies erhebliches Leid. Sie sollten dort getötet werden, wo sie liegen, ohne bewegt zu werden. Eine ähnliche Vorschrift ist in der geltenden Richtlinie enthalten, wurde jedoch nicht in den Vorschlag für eine Verordnung aufgenommen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Betäubung durch Bolzenschuss

2a.1 Das Bolzenschussgerät ist so anzusetzen, dass das Projektil die Gehirnrinde mit Sicherheit durchschlägt. Insbesondere soll das Ansetzen des Schussgeräts am Hinterkopf verboten sein. Bei Schafen und Ziegen darf der Schuss nur dann am Hinterkopf angesetzt werden, wenn das Ansetzen des Schussapparats am Vorderkopf wegen der Hörner unmöglich ist. In diesen Fällen ist der Schuss direkt hinter der Hörnerbasis zum Maul hin anzusetzen; mit dem Blutentzug muss binnen fünfzehn Sekunden nach dem Schuss begonnen

werden.

2a.2 Bei Verwendung eines Bolzenapparats hat die ausführende Person nachzuprüfen, dass der Bolzen nach jedem Schuss wieder vollständig in den Schaft einführt. Ist dies nicht der Fall, darf das Gerät erst nach entsprechender Reparatur wieder verwendet werden.

Or. en

Begründung

Diese Vorschriften befinden sich in der geltenden Richtlinie, jedoch nicht in dem Vorschlag für eine Verordnung. Sie sind sinnvoll, weil sie sicherstellen, dass die Betäubung durch Bolzenschuss in wirksamer Weise durchgeführt wird, und sollten daher in die Verordnung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Ruhigstellung von Tieren

Tiere dürfen nicht in eine Betäubungsvorrichtung verbracht werden, und ihr Kopf darf nicht in einer Ruhigstellungsvorrichtung platziert werden, bevor die Person, die für die Betäubung des Tiers zuständig ist, bereit ist, dies sofort nach der Verbringung des Tiers in die Betäubungsvorrichtung oder der Fixierung des Kopfes zu tun.

Or. en

Begründung

Ruhigstellung kann bei Tieren starken Stress auslösen, und es ist wichtig, dass die Tiere nur einen möglichst kurzen Zeitraum in einer Ruhigstellungs- oder Betäubungsvorrichtung verbringen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3.1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3.1a. Mit der Entblutung ist unverzüglich nach der Betäubung zu beginnen; sie muss so durchgeführt werden, dass es zu einer schnellen, ergiebigen und vollständigen Entblutung kommt.

Or. en

Begründung

Die Entblutung muss nach der Betäubung unverzüglich durchgeführt werden, um das Risiko zu minimieren, dass die Tiere vor ihrem Tod das Bewusstsein wiedererlangen. Diese Vorschrift ist in der geltenden Richtlinie enthalten, wurde jedoch nicht in den Vorschlag für eine Verordnung aufgenommen. Die vorgeschlagene Änderung fügt diese Vorschrift wieder ein.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3.1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3.1b. Die Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt bei Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung beträgt
– 15 Sekunden bei Schweinen
– 23 Sekunden bei Rindern
– 12 Sekunden bei Kälbern
– 8 Sekunden bei Schafen

Or. en

Begründung

Lange Zeiträume zwischen Betäubung und Entblutung erhöhen die Gefahr, dass die Tiere vor ihrem Tod das Bewusstsein wiedererlangen. Es ist wichtig, dass die Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt im Anhang festgesetzt ist, anstatt, wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen, dies den Unternehmer in den

Standardarbeitsanweisungen regeln zu lassen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt 3 – Punkt 3.1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3.1c. Die Höchstdauer zwischen
Betäubung und Entblutungsschnitt
beträgt**

**– nach der Betäubung mit einem
Bolzenschuss 60 Sekunden;**

**– nach der Betäubung mit einem
stumpfen Schlag 30 Sekunden.**

Or. en

Begründung

Lange Zeiträume zwischen Betäubung und Entblutung erhöhen die Gefahr, dass die Tiere vor ihrem Tod das Bewusstsein wiedererlangen. Es ist wichtig, dass die Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt im Anhang festgesetzt ist.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3.1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3.1d. Wird zur Betäubung der Tiere Gas
verwendet, beträgt die Höchstdauer
zwischen dem Verlassen des
Begasungsraums und dem Entbluten
15 Sekunden.**

Or. en

Begründung

Lange Zeiträume zwischen Betäubung und Entblutung erhöhen die Gefahr, dass die Tiere vor ihrem Tod das Bewusstsein wiedererlangen. Es ist wichtig, die Höchstdauer zwischen dem Verlassen des Begasungsraums und dem Entbluten im Anhang festzusetzen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3.2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Nach Durchführung des
Entblutungsschnitts dürfen keine weitere
Zurichtung und keine Stromstöße
erfolgen, bis das Entbluten abgeschlossen
ist, und jedenfalls nicht vor Ablauf von***

***(a) nicht weniger als 120 Sekunden bei
Puten oder Gänsen;***

***(b) nicht weniger als 90 Sekunden bei
anderen Vögeln;***

***(c) nicht weniger als 30 Sekunden bei
betäubten Rindern;***

***(d) nicht weniger als 120 Sekunden bei
nicht betäubten Rindern;***

***(e) nicht weniger als 20 Sekunden bei
Schafen, Ziegen, Schweinen und
Hirschen.***

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, Zurichtung und Stromstöße erst nach dem Tod der Tiere an ihnen vorzunehmen. Die geltende Richtlinie enthält eine derartige Vorschrift, die aber nicht in den Vorschlag einer Verordnung aufgenommen wurde. Die vorgeschlagene Änderung fügt diese Vorschrift wieder ein. Die meisten der angegebenen Zeiträume basieren auf dem im Vereinigten Königreich geltenden Recht.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3.2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Bei der Schlachtung eines trächtigen
Tiers ist Folgendes zu beachten:***

***(a) Ist der Uterus intakt, muss der Fötus
bis zu seinem Tod darin belassen werden.***

(b) Im Zweifelsfall, oder wenn ein bewusster Fötus nach der Schlachtung in einem Tier gefunden wird, so ist der Fötus unverzüglich zu entfernen, mit einem Bolzenschuss zu betäuben und durch Entbluten zu töten.

In Schlachthöfen muss die entsprechende Ausrüstung zur Hand sein, um dies, falls nötig, zügig durchführen zu können.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, eine Vorschrift einzufügen, die die Behandlung von Föten trächtiger Schlachttiere festlegt.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Tötung von Pelztieren

Praktische Aspekte der Handhabung und Ruhigstellung von Tieren.

Praktische Aspekte von Betäubungsverfahren.

Ersatzverfahren zur Betäubung und/oder Tötung.

Instandhaltung von Geräten zur Betäubung und/oder Tötung.

Überwachung der Wirksamkeit der Betäubung.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, festzuschreiben, welche Verfahren von den für die Tötung von Tieren auf Pelzfarmen Zuständigen beherrscht werden müssen.

BEGRÜNDUNG

Gegenwärtiger Stand

In der Europäischen Union werden jährlich beinahe 360 Millionen Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen sowie über 4 Milliarden Stück Geflügel geschlachtet, außerdem werden etwa 25 Millionen Pelztiere sowie in Geflügelzuchtbetrieben mehr als 330 Millionen Eintagsküken getötet. Auch aufgrund einer Bedrohung durch Infektionskrankheiten werden zusätzlich Millionen von Tieren getötet.

Oft werden die Nutztiere Eingriffen ausgesetzt, die unnötiges Leid verursachen, und zwar nicht nur im Verlauf von Haltung und Transport, sondern auch während der Tötung bzw. Schlachtung und der damit verbundenen Tätigkeiten. Der Tierschutz erfährt in der europäischen Gesellschaft sowohl bei den Verbrauchern als auch bei den Herstellern zunehmend an Beachtung.

Den Tierschutz bei der Schlachtung oder Tötung und im Verlauf der damit zusammenhängenden Tätigkeiten regelt die Richtlinie 93/119/EG. Gegenwärtig werden die Vorschriften der Richtlinie 93/119/EG in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in unterschiedlichem Maße und Umfang umgesetzt. Dies gibt Anlass zu Besorgnis über die Einhaltung des Tierschutzes und wirkt sich negativ auf die Konkurrenz unter den Unternehmen auf dem Binnenmarkt aus. Zusätzlich wurde 2004 mit der Annahme des sogenannten Lebensmittelhygienepakets das Gemeinschaftsrecht novelliert und die Verantwortung der Unternehmen für die Lebensmittelqualität erhöht.

Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 93/119/EG ist diese nicht geändert worden, obwohl sich die Technik im Bereich der Betäubungs-, Schlacht- und Tötungsverfahren seither verändert hat.

Ziel und Umfang des Kommissionsvorschlags

Wichtigstes Ziel der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung ist der Tierschutz im Verlauf der Tötung von zum Verzehr bestimmten Nutztieren, von Pelztieren sowie im Falle von Tierseuchen oder anderen Vorkommnissen, die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen, oder aus ökologischen Gründen. Zudem soll der Kommissionsvorschlag Innovationen im Bereich der Betäubungs-, Schlachtungs- und Tötungstechniken fördern und eine größere Harmonisierung innerhalb des Binnenmarkts sicherstellen.

Die wichtigste Veränderung im vorgeschlagenen Rechtsakt ist die Veränderung der Rechtsgrundlage von einer Richtlinie zu einer Verordnung, die eine stärkere Harmonisierung der Rechtslage zwischen den Mitgliedstaaten, eine gesteigerte Konkurrenzfähigkeit auf dem Binnenmarkt und eine beschleunigte Anwendung moderner Betäubungs-, Schlacht- und Tötungstechniken ermöglicht. Das neue Recht macht die Unternehmen für den Tierschutz verantwortlich und gewährleistet ihnen gleichzeitig eine größere Flexibilität bei der Einführung neuer Standards in diesem Bereich. Die Unternehmen sind dazu verpflichtet, Standardarbeitsanweisungen zu erstellen und anzuwenden, einen Tierschutzbeauftragten zu benennen, die Sachkenntnisse der für die Tötung und die damit verbundenen Tätigkeiten zuständigen Mitarbeiter durch die Pflicht zu Schulungen und zum Erwerb von Sachkundenachweisen zu sichern und die Wirksamkeit der Betäubungsmaßnahmen stetig zu überwachen und zu bewerten. Die Vorschriften enthalten Ausnahmeregelungen für kleine

Unternehmen. Der Vorschlag sieht vor, die Tätigkeiten der Unternehmen durch die zuständigen Behörden den Mitgliedstaaten kontrollieren und genehmigen zu lassen.

So sollen nationale Referenzzentren für Tierschutz benannt werden, die für die wissenschaftliche Begleitung und die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich Tierschutz sowie für die Bewertung neuer Betäubungsmethoden und die Unterstützung bei der Einführung dieser Verordnung zuständig sind.

Der Vorschlag der Kommission enthält ein Verzeichnis der Betäubungs- und Tötungsmethoden mit detaillierten Angaben zu Spezifikationen und Anforderungen. Grundprinzip des neuen Konzepts für den Tierschutz bei Schlachtungen ist die Anforderung, die Tiere während des Schlachtens zu betäuben.

Die Hersteller von Geräten zur Betäubung und Ruhigstellung sollen verpflichtet werden, Anleitungen für den Gebrauch und die Instandhaltung dieser Geräte beizufügen, um im Verlauf ihrer Anwendung durch für die Betäubung der Tiere zuständige Personen optimale Tierschutzbedingungen zu gewährleisten.

Die Kommission sieht unter Berücksichtigung der Grundrechte der Bürger in ihrem Vorschlag Ausnahmen für die Tötung von Tieren im Rahmen religiöser Rituale vor.

Standpunkt des Berichterstatters des Europäischen Parlaments

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag der Kommission und nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass man die Herausforderung der Anhebung der Tierschutzstandards im Verlauf der Schlachtung und Tötung sowie der damit zusammenhängenden Tätigkeiten angenommen hat. Der Vorschlag fügt sich ein in die Ziele und Prämissen des Aktionsplans der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren sowie der Tiergesundheitsstrategie.

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass die in großer Zahl stattfindenden Tötungen von Tieren unter Anwendung der höchstmöglichen humanitären Standards bei möglichst weitgehender Einschränkung des körperlichen und psychischen Leidens der getöteten Tiere und unter möglichst weitgehender Vermeidung unnötiger Grausamkeit stattfinden sollen.

Europa sollte gemäß dem Grundsatz, dass Tiere fühlende, Schmerz und Furcht empfindende Wesen sind und nicht wie Gegenstände behandelt werden können, die Verminderung des Leids geschlachteter Tiere als eine wichtige zivilisatorische, kulturelle und moralische Herausforderung betrachten. In der europäischen Kultur darf das Leid von Tieren dem Menschen nicht gleichgültig sein.

Daher ist der Vorschlag für eine Verordnung zu begrüßen, deren Ziel die Verminderung des Leids der getöteten Tiere ist. Die bisher geltenden Gemeinschaftsvorschriften aus dem Jahr 1993, die die Form einer Richtlinie haben, reichen nicht aus und gewährleisten keinen einheitlichen Ansatz in der ganzen Gemeinschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten. Das Vorhaben, sie durch eine neue, unmittelbar verbindliche Verordnung zu ersetzen, ist voll und ganz berechtigt.

Die Verordnung umfasst den Tierschutz während der Schlachtung und Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gehalten werden. Außerhalb ihres Geltungsbereichs soll die Tötung von Versuchstieren sowie die Tötung bei Jagden, Kultur- und Sportveranstaltungen und durch Tiermediziner im Rahmen ihrer Berufsausübung sowie die Schlachtung von Geflügel und die Tötung von Hasentieren durch ihre Eigentümer außerhalb von Schlachthöfen für den Eigenbedarf bleiben.

Obwohl diese Ausnahmen als sinnvoll anzuerkennen sind, ist doch eine eigene Regelung der Vorgangsweise bei der Tötung von nicht für wirtschaftliche Zwecke gehaltenen Tieren durch eine Richtlinie zu fordern. Eine derartige Regelung sollte die Tötung von Versuchstieren sowie von anderen Tieren der aufgeführten Kategorien umfassen, sollte sich aber auch auf Haustiere und herrenlose Tiere beziehen. Bei der Tötung dieser Tiere sollte die Forderung nach der Verminderung von Leid möglichst weitgehend berücksichtigt werden. Der Berichterstatter fordert die Kommission auf, eine entsprechende Richtlinie zu erstellen.

Der Berichterstatter unterstützt in vollem Umfang die Einführung des allgemeinen Prinzips, dass während der Tötung und der damit verbundenen Tätigkeiten den Tieren unnötiger Schmerz, Stress und Leiden jeglicher Art erspart werden. Der Berichterstatter fordert die Ergreifung von Maßnahmen, die die Einhaltung dieses Prinzips sicherstellen.

Der Berichterstatter hält es für sinnvoll, den Grundsatz einzuführen, dass die verwendeten Tötungsmethoden den sofortigen Tod oder die Betäubung des Tieres zur Folge haben sollten.

Der Berichterstatter sieht das Problem der sog. rituellen Schlachtung, bei der aus religiösen Gründen die Betäubung des Tiers vor der Schlachtung nicht zugelassen wird. Eine gute Lösung ist es, die Entscheidung über die Zulässigkeit von rituellen Schlachtungen dem Gesetzgeber der Mitgliedstaaten zu überlassen. Gleichzeitig weist der Berichterstatter auf die Notwendigkeit eines Dialogs mit den religiösen Gemeinschaften hin, die rituelle Schlachtungen durchführen, um Maßnahmen zur Verringerung des Leids von Tieren bei der rituellen Schlachtung zu ergreifen.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass das Fleisch aus rituellen Schlachtungen in bedeutendem Umfang an Verbraucher außerhalb der Gemeinschaften, die diese Art der Schlachtungen durchführen, gelangt. Das Parlament spricht sich daher für die Einführung des Grundsatzes aus, dass aus rituellen Schlachtungen stammendes Fleisch entsprechend zu kennzeichnen ist, um den Verbrauchern die Entscheidung zu ermöglichen, ob sie Fleisch von nicht vor der Schlachtung betäubten Tieren verzehren wollen oder nicht.

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass – neben religiös begründeten Ausnahmen – die grundlegende Vorgangsweise bei der Schlachtung und Tötung von Tieren in der Europäischen Union ihre vorherige Betäubung sein soll, die so durchzuführen ist, dass uneingeschränkte Wirksamkeit und Kontrolle gewährleistet sind.

Nach Auffassung des Berichtstatters sollten Standardarbeitsanweisungen für die Tötung von Tieren und die damit verbundenen Tätigkeiten eingeführt werden. Diese Arbeitsanweisungen sollen die Herstellerempfehlungen berücksichtigen und die wesentlichen Parameter der verwendeten Betäubungsmethoden bestimmen.

Nach Auffassung des Berichtstatters ist es erforderlich, die Anforderung einzuführen, dass alle in Verbindung mit der Vorbereitung und der Durchführung der Schlachtung stehenden Tätigkeiten von entsprechend qualifiziertem und geschultem Personal durchgeführt werden. Wichtig ist zudem, die Anforderung durchzusetzen, dass die bei der Schlachtung und der vorherigen Ruhigstellung der Tiere verwendeten Geräte mit den entsprechenden Gebrauchsanweisungen des Herstellers versehen werden und dass bei der Verwendung dieser Geräte diese Anweisungen genau befolgt werden.

Richtig wäre die Einführung eines Verbots von grausamen, das Leid vergrößernden Methoden der Ruhigstellung von Tieren vor ihrer Tötung, etwa das Verbot, die Tiere an ihren Füßen oder Beinen anzuheben oder aufzuhängen.

Der Berichterstatter unterstützt die Einführung der Anforderung von Kontrollmechanismen für die effiziente Betäubung der Tiere vor der Schlachtung, wobei die Verantwortung für diese Kontrollmechanismen konkreten Personen anzuvertrauen ist.

Als besonders wichtig und wesentlich ist die Bestimmung anzusehen, dass in jedem großen Schlachthof, in dem jährlich mindestens 1 000 Säugetiere oder 150 000 Stück Geflügel geschlachtet werden, ein Tierschutzbeauftragter zu ernennen ist, zu dessen Aufgaben es gehört, die Einhaltung der Vorschriften zu Schlachtung und Tötung von Tieren sicherzustellen. Der Berichterstatter ist jedoch der Auffassung, dass aufgrund der Tatsache, dass der Tierschutzbeauftragte dem Schlachthofunternehmer untersteht, seine Position unbedingt so gestärkt werden muss, dass er vor möglichem Druck in Bezug auf die Unterlassung von Tätigkeiten, die zum Wesen seiner Funktion gehören, geschützt ist. Die Durchführungsvorschriften zum Status des Tierschutzbeauftragten sind so abzufassen, dass seine Rolle nicht auf eine Scheinfunktion reduziert wird. Gleichzeitig muss genau aufgezeigt werden, dass im Falle kleinerer Schlachthöfe, die nicht zur Ernennung eines Tierschutzbeauftragten verpflichtet sind, die Pflicht zur Einhaltung der Tierschutzprinzipien auf dem Leiter des Schlachthofs ruht.

Der Berichterstatter begrüßt die Festlegung von Verhaltensregeln für den Fall, dass Bestandsräumungen zur Bekämpfung von Krankheitsherden erforderlich sind. Wesentlich ist, dass vor der Bestandsräumung ein diesbezüglicher, den Anforderungen entsprechender Aktionsplan erstellt wird. Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass eine Bestandsräumung stets auf das unabdingbar, wissenschaftlich begründet Nötige zu beschränken ist und so durchgeführt werden muss, dass das Leid der getöteten Tiere möglichst weitgehend vermindert wird.

Bei Nottötungen ist zu fordern, dass die entsprechenden Tätigkeiten so schnell wie möglich durchgeführt werden, um das Leid der Tiere nicht zu verlängern.

Als besonders wichtig ist die Einrichtung nationaler Referenzzentren anzusehen, die für die Ausführung wichtiger Aufgaben im Bereich der richtigen Vorgangsweise bei der Schlachtung und Tötung von Tieren zuständig sind und u. a. Bewertungen von Betäubungsmethoden durchführen und Gremien und Organisationen im Hinblick auf die Ausstellung von Sachkundenachweisen akkreditieren. Das Parlament betrachtet die Rolle, die diese Referenzzentren zu übernehmen haben, als wesentlich, sofern sie nicht bereits bestehenden Institutionen wie etwa der tiermedizinischen Aufsicht als weitere Aufgabe übertragen wird. Diese Zentren sollten eigenständige Einrichtungen werden. Man könnte ihnen auch die erforderlichen Kontrollberechtigungen für die Einhaltung der Vorschriften bei der Schlachtung und Tötung von Tieren übertragen.

Der Berichterstatter sieht die in der Verordnung vorgesehene Vorgehensweise zur Ausstellung von Sachkundeausweisen für die mit der Schlachtung und Tötung von Tieren verbundenen Tätigkeiten als sinnvoll an.

Der Berichterstatter ist ebenfalls einverstanden mit den in der Verordnung vorgeschlagenen Vorgehensprinzipien bei Nichtübereinstimmung, die u. a. die Möglichkeit der Produktionseinstellung durch die zuständige Behörde vorsieht. Dies sollte jedoch eng mit der Definition der Berechtigung zur Durchführung von Kontrollen verbunden sein.

Der Berichterstatter akzeptiert die Notwendigkeit, bei Nichtbeachtung der Vorgehensweise bei der Schlachtung und Tötung von Tieren entsprechende Sanktionen zu verhängen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sollten.

Obwohl der Berichterstatter die Verordnung unterstützt, weist er gleichzeitig darauf hin, dass die gestiegenen Anforderungen an die Vorgehensweise bei der Schlachtung und Tötung von Tieren (u. a. aufgrund der technischen Anforderungen, der erforderlichen Schulungen und des notwendigen zusätzlichen Personals) zu einem Anstieg der Kosten führt. Das Kostenproblem kann die Einführung der Vorschriften dieser Verordnung blockieren. Die Kommission sieht hierfür keine Ausgaben aus dem Gemeinschaftshaushalt vor und wälzt die gesamte Last der Finanzierung auf die Mitgliedstaaten und Unternehmen ab. Es steht jedoch zu befürchten, dass dieses System der Finanzierung möglicherweise nicht wirksam sein wird. Da der Schutz von Tieren bei ihrer Tötung durch die Verordnung zu einer verpflichtenden Gemeinschaftsnorm wird, sollte die EU auch ihren finanziellen Anteil an der Einführung dieser Norm tragen. Aus dem Gemeinschaftshaushalt sollten vor allem Aktivitäten im Bereich der Förderung neuer Methoden, der Personalschulung, der Hilfe bei der Erstellung von Arbeitsanleitungen usw. unterstützt werden.

Der Berichterstatter macht zudem auf das Element des Wettbewerbs aufmerksam. Der Anstieg der Kosten aufgrund der höheren Tierschutznormen bei der Tötung der Tiere wird möglicherweise die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Fleischhersteller schwächen. Daher müssen Maßnahmen ergriffen werden, um ähnliche Normen auch für in die EU importierte Güter festzulegen. Die Einfuhr von Tierprodukten auf den EU-Markt sollte nur jenen Unternehmen gestattet sein, die identische oder ähnliche Normen wie die in der vorliegenden Verordnung festgehaltenen einhalten.